

7. Änderung **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde- Worbis und deren Einrichtungen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 14. Dezember 2018 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Vorwort

- 1) Zum 1. Januar 2020 bietet die Stadt auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Leinefelde und Worbis Baumbestattungen an. Für diese neue Grabart sind Nutzungsgebühren festzusetzen.
- 2) Mit der Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in das Stadtgebiet ist das aktuelle Satzungsrecht zwischen den beiden Gemeinden anzupassen. Die Übergangsfrist endet zum 31.12.2019. Die Friedhofsgebührentarife der ehemaligen Gemeinde Hundeshagen werden unverändert in das Satzungsrecht der Stadt übernommen.

Artikel I

Der § 5 Punkt A. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen ist zuletzt mit der 4. Satzungsänderung neu gefasst worden.

Mit dieser 7. Änderung soll der Absatz 5 des § 5 Punkt A. – Erwerb des Nutzungsrechts für Urnengemeinschaftsanlagen – ergänzt werden.

Der Abs. 5 in § 5 Punkt A. erhält folgende Neufassung:

(5) Für die Überlassung eines Urnengrabes in einer Gemeinschaftsanlage werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für ein Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Grabstätte) | 953,00 € |
| b) für ein Urnengrab in einer Baumgrabanlage (Baumgrabstätte – halbanonym) | 953,00 € |

Artikel II

Der § 5 Punkt C. wird um den Abs. 3 ergänzt:

(3) Trauerhalle Hundeshagen

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche
einschließlich Benutzung der Trauerhalle bis zu einem Tag | 30,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 17,50 € |
| c) für 3 Tage | max. 65,00 € |
| d) für die Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne
örtliche Beerdigung je angefangener Tag | 17,50 € |

Artikel III

Für die halbanonyme Baumgrabstätte ist ein Namensschild (Vorname, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr) vorgesehen.

Das einheitliche Namensschild wird von der Friedhofsverwaltung zentral angeschafft und an der Namenstele angebracht.

§ 5 Punkt G. Namenstafeln an Stelen der Baumgrabstätten

Namenstafel für die Stele der Baumgrabstätte

310,00 €

Artikel IV

Die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof der Gemeinde Hundeshagen einschließlich der 1. Änderung tritt zum 31.12.2019 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 11.12.2019


Marko Grosa
Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 02.12.2019, Beschluss-Nr. 282/2019, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.12.2019, Az.: 15.11802.001, die 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 11.12.2019


Marko Grosa
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 30/2019 vom 19.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 20.12.2019


Marko Grosa
Bürgermeister

